



## Informationsbrief zum Jahreswechsel 2020/2021

92637 Weiden  
Mooslohstraße 56  
Tel. 0961 21001  
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
Haidaer Straße 1  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
Max-Reger-Straße 1  
Tel. 09642 7546  
Fax 09642 914010

**Inhaltsverzeichnis**

A.	Bilanz und Einkommensteuer .....	4
1.	Sonderabschreibung vom Betriebsvermögen .....	4
2.	Änderungen zum § 6b EStG – Rücklagen (Reinvestitionsrücklage) .....	5
3.	Geplante Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag .....	6
4.	Erweiterte Möglichkeiten zum Verlustrücktrag .....	6
5.	Anschaffungsnahe Aufwendungen .....	7
6.	Vermietung und Verpachtung .....	7
7.	Behindertenpauschbeträge werden verdoppelt .....	8
8.	Förderung der E-Mobilität .....	9
9.	Anscheinsbeweis privater Kfz-Nutzung .....	10
10.	Stundungsmöglichkeiten .....	10
11.	Solidaritätszuschlag .....	10
B.	Gewerbsteuer .....	12
1.	Verbesserte Gewerbesteueranrechnung .....	12
2.	Höherer Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnung .....	12
C.	Umsatzsteuer .....	14
1.	Befristete Mehrwertsteuersenkung .....	14
2.	Umsatzsteuerfreiheit mitverpachteter Betriebsvorrichtungen nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG .....	16
3.	Umsatzsteuerliche Auswirkung des Brexits .....	16
D.	Lohnsteuer/Sozialversicherung .....	19
1.	Künstlersozialabgabe 2021 stabiler Abgabesatz .....	19
2.	SV-Rechengrößen .....	20
3.	Sachbezüge .....	21
4.	Hinweis zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind .....	22
5.	44-Euro-Freigrenze für Sachleistungen .....	22
6.	Übernahme von Umzugskosten .....	23
7.	Entfernungspauschale oder Reisekosten bei Fahren von Zeitarbeitern zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte .....	24
8.	Geplante Erhöhung des Mindestlohns .....	24
9.	Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021 .....	25
10.	Steuerfreiheit für Corona-Bonus .....	25
11.	Home-Office-Pauschale beschlossen: bis zu € 600,00 pro Jahr .....	26
12.	Teilzeit- und Befristungsgesetz: Auswirkungen der Neuregelungen bei Abrufarbeitsverhältnissen .....	26
E.	Änderungen beim Kurzarbeitergeld .....	27
1.	Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers möglich .....	27
2.	Geplante Veränderung des Kurzarbeitergeldes .....	27
F.	Hinweis für Haus- und Grundbesitzer .....	28
1.	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau .....	28
2.	Bescheinigung zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung .....	29
3.	Abwrackprämie für alte Ölheizungen .....	30

4.	Letzte Chance auf Baukindergeld .....	30
5.	Alte Kaminöfen nachrüsten oder austauschen.....	31
6.	Neue Geldwäsche-Richtlinien der EU .....	31
7.	Mehr Wohngeld ab 01. Januar 2020 .....	31
8.	Neue Regelung zur Maklerprovision kommt.....	32
G.	Aufrüstung elektronischer Kassen .....	33
H.	Die gesetzlichen Kündigungsfristen .....	35
I.	Kindergeld / Kinderfreibetrag .....	36
J.	Corona-Hilfen.....	37
1.	Novemberhilfen: Die wichtigsten neuen Keyfacts für das Gastgewerbe.....	37
2.	Dezemberhilfe.....	38
3.	Die Überbrückungshilfe III .....	39
4.	Bundesweiter Lockdown – Stand 31.12.2020 .....	41
K.	Abgabefristen für Steuererklärungen.....	42
L.	Aufbewahrungsfristen .....	43
1.	Für Betriebe und Gewerbetreibende .....	43
2.	Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte .....	45
M.	Über uns .....	46
1.	Homepage .....	46
2.	E-Mail.....	46
3.	Bürozeiten während der Feiertage .....	46

## A. Bilanz und Einkommensteuer

### Geplante Änderungen im Jahressteuergesetz

#### 1. Sonderabschreibung vom Betriebsvermögen

##### **a, Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung ab 2020**

Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mithilfe des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) wiederbelebt. Somit sind unter Umständen höhere Abschreibungen möglich, was zu niedrigeren steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten gegebenenfalls auch größere Produktionsanlagen. Bei Gebäuden hingegen scheidet die erhöhte Abschreibung aus. Bei der degressiven AfA erfolgt die prozentuale Minderung immer ausgehend vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts, während bei der linearen AfA ein jährlich gleichbleibender Betrag als Aufwand berücksichtigt wird.

Beispiel:

Anschaffung eines Pkw zum 01.01.2020 für € 100.000,00, Nutzungsdauer sechs Jahre

AfA linear 2020

€ 100.000,00 / 6 Jahre = € 16.666,00

AfA degressiv 2020:

€ 16.666 x 2,5 = € 41.665,00

Jedoch nicht mehr als 25 % der Anschaffungskosten von € 100.000,00 bzw. des jeweiligen Restbuchwertes

→ degressive AfA € 25.000,00

Insgesamt ergibt sich also für das Jahr 2020 ein Vorteil vom € 8.334,00. In späteren Jahren sinkt die Bemessungsgrundlage der degressiven AfA jeweils, da die Anschaffungskosten als Grundlage immer um die AfA-Beträge der Vorjahre gemindert werden. Die jeweilige Jahres-AfA wird also immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahres berechnet. Durch die degressive Abschreibung entstehen so in den ersten Jahren gegenüber der linearen AfA höhere Abschreibungen, es wird im Ergebnis Potential zur Steuerminderung zeitlich vorgezogen. Der Übergang zur linearen AfA ist jedoch jederzeit möglich.

### **b, Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags bei wegen der Corona-Krise nicht durchgeführte Investitionen**

Kommt es innerhalb des Investitionszeitraums von 3 Jahren zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufgelöst und die Steuernachzahlung verzinst werden. Nach bisheriger Rechtslage hätte der ursprüngliche Bescheid 2017 wegen der eigenständigen Korrekturvorschrift des § 7g Abs. 3 EStG selbst dann geändert werden müssen, wenn er bereits bestandskräftig war.

Zur Vermeidung dieser negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen wurde die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2020 investieren wollten, aber nicht investieren können (oder wollen), die Gelegenheit, die Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen (§ 52 Abs. 16 EStG). Zu einer rückwirkenden gewinnerhöhenden Zwangsauflösung des Investitionsbetrags und damit zu einer Änderung des Einkommensteuerbescheides 2017 kommt es nicht.

## **2. Änderungen zum § 6b EStG – Rücklagen (Reinvestitionsrücklage)**

Werden bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verkauft (u.a. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften), können die Gewinne hieraus zunächst steuerfrei gemäß § 6b EStG in eine Rücklage eingestellt werden. Diese muss innerhalb von vier Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften) übertragen werden. Die Rücklage mindert dann die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Reinvestitionsguts. Dadurch bilden sich wiederum sofort stille Reserven, bzw. es kommt in den Folgejahren zu einer niedrigeren Abschreibung. Die Regelung bewirkt also eine langfristige Steuerstundung. Die Frist zur Übertragung wurde nun für 2020 auslaufende Investitionszeiträume um ein Jahr verlängert.

### **3. Geplante Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag**

Die Bundesregierung plant im Jahressteuergesetz 2020 abgekürzt JStG weitere Veränderungen zum Investitionsabzugsbetrag. Im Rahmen der geplanten Änderungen soll der Investitionsabzugsbetrag erfreulicherweise von 40 % auf 50 % angehoben werden. Die ebenfalls bereits angedachte Korrektur der betrieblichen Nutzung von über 90 % wurde jedoch im Referentenentwurf wieder verworfen, so dass es bei der 90 % Grenze bleibt. Es sollte außerdem für alle Einkunftsarten bei bilanzierenden Unternehmen, bei Land- und Forstwirten sowie bei Einnahmen-Überschussrechnungen eine einheitliche Gewinngrenze vom € 150.000,00 gelten. Bislang galten für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrags je nach Einkunftsart und Gewinnermittlungsmethode unterschiedliche Voraussetzungen.

Die Änderungen sollen erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, gelten. Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, jedoch ist bis dato die entsprechende Anerkennung durch den Bundesrat noch nicht erfolgt. Es ist jedoch geplant, dass die Reglementierung bis zum 31.12.2020 durchgeführt wird.

### **4. Erweiterte Möglichkeiten zum Verlustrücktrag**

Durch den steuerlichen Verlustrücktrag ist es möglich, Verluste eines Jahres mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen. Hierfür galt bislang ein Höchstbetrag von 1 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung.

Für juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs), galt ein Höchstbetrag von 1 Mio. €. Für Verluste des Jahres 2020 und 2021 wird die Höchstgrenze nun für Einzelveranlagung und für juristische Personen auf 5 Mio. € angehoben und für die Zusammenveranlagung auf 10 Mio. €. Ab 2022 sollen dann für den Verlustrücktrag aus heutiger Sicht wieder die vorherigen Werte gelten.

## **5. Anschaffungsnahe Aufwendungen**

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Nach Abschluss des Kaufvertrags, aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden derzeit nicht von der Regelung umfasst.

Deshalb soll diese Vorschrift (§6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG) wie folgt neu gefasst werden:

„Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts und vor dem Ende des dritten Jahres nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).“

## **6. Vermietung und Verpachtung**

Durch eine Gesetzesänderung in diesem Bereich soll die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung erreicht werden.

Hierfür ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn die Miete mindestens 50 % (bislang: 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfterzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

Wie bereits in der Vergangenheit, wird die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht mittels Totalüberschussprognose zu Unsicherheiten und Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung und dem BFH führen und vermutlich den beabsichtigten positiven Effekt deutlich dämpfen.

## **7. Behindertenpauschbeträge werden verdoppelt**

Die seit 1975 nicht mehr geänderten steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden verdoppelt. Auch der Pflegepauschbetrag wird erhöht. Der Finanzausschuss stimmte in seiner Sitzung am 28.10.2020 unter Leitung der Vorsitzenden Katja Hessel dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zu.

Dem Gesetzentwurf, in den die Koalitionsfraktion zuvor noch einige Änderungen eingefügt hatten, stimmten alle Fraktionen zu. Die geänderten Pauschbeträge gelten ab dem Kalenderjahr 2021.

Der Gesetzentwurf sieht eine „Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge inklusive Aktualisierung der Systematik“ vor. So soll der Betrag bei einem Grad der Behinderung von 50 Prozent auf € 1.140,00 steigen, bei 100 Prozent auf € 2.840,00. Die Erhöhung vermeide in vielen Fällen den aufwändigen Einzelnachweis von Aufwendungen, schreibt die Bundesregierung zur Begründung. Damit könnten die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen, heißt es weiter. Zudem soll ein behinderungsbedingter Fahrtkostenpauschbetrag eingeführt werden. Bei einem Grad der Behinderung kleiner als 50 soll künftig auf die zusätzliche Anspruchsvoraussetzung zur Gewährung des Pauschbetrags verzichtet werden.

Die vom Finanzausschuss vorgenommenen Änderungen betreffen unter anderem die Fahrtkostenpauschale. Außerdem werden Taubblinde in der Regelung aufgenommen.

Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegrad 4 und 5 soll erhöht und für die Pflege von Personen mit den Pflegegrad 2 und 3 neu eingeführt werden. Der Pflege-Pauschbetrag soll künftig auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person geltend gemacht werden können, führt die Bundesregierung aus.



## **8. Förderung der E-Mobilität**

### a, E-Fahrzeuge als Dienstwagen

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Attraktivität für reine E-Fahrzeuge als Firmenwagen weiter erhöht. Schon bislang werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung lediglich 0,25 % des Listenpreises bzw. bei der Fahrtenbuchmethode 0,25 % der entsprechenden maßgeblichen Aufwendungen angesetzt, für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Hybridfahrzeuge gelten Sätze von 1 % bzw. 0,5 % der entsprechenden Aufwendungen.

Der 0,25%-Ansatz war bis dato nur bis zu einer Kaufpreisgrenze vom € 40.000,00 möglich. Diese wurde nun auf € 60.000,00 angehoben. Die Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

### b, Innovationsprämie

Zudem ist am 08.07.2020 die sogenannte Innovationsprämie in Kraft getreten. Reine E-Fahrzeuge erhalten eine Förderung in Höhe von bis zum € 9.000,00. Plug-in-Hybride erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu € 6.750,00. Auch rückwirkend kann profitiert werden: Begünstigt sind Fahrzeuge, die nach dem 03.06.2020 und bis einschließlich 31.12.2021 erstmalig zugelassen werden. Ebenso können auch junge gebrauchte Fahrzeuge gefördert werden. Voraussetzung ist hier, dass die Erstzulassung nach dem 04.11.2019 und die Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 und bis zum 31.12.2021 erfolgt ist.

### c, Änderungen bei der Kfz-Steuer für E-Fahrzeuge

Die zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer für reine E-Fahrzeuge (also jede Art von E-Hybrid ausgenommen) endet nach derzeitigem Stand zum 31.12.2020. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Befreiung aber verlängert werden. Geplant ist, dass sie für Fahrzeuge gilt, die bis zum 31.12.2025 erstmals zugelassen oder komplett auf E-Antrieb umgerüstet werden. Längstens wird die Befreiung bis zum 31.12.2030 gewährt. Kleinere Nutzfahrzeuge bis 3,5 t mit Verbrennungsmotor sollen außerdem künftig günstiger nach den gewichtsbezogenen Steuerklassen für Nutzfahrzeuge besteuert werden.

## **9. Anscheinsbeweis privater Kfz-Nutzung**

Grundsätzlich ist bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs auch eine Nutzung für private Zwecke eingeschlossen (Anscheinsbeweis). Dies gilt für die Nutzung durch den Unternehmen selbst, aber auch für die Überlassung betrieblicher Pkws an Arbeitnehmer. Die Vermutung der Privatnutzung kann aber entkräftet werden, wenn ein weiteres Fahrzeug mit vergleichbarem Status und Gebrauchswert privat zur Verfügung steht.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen nutzte ein Unternehmer einen neu erworbenen Kastenwagen für betriebliche Zwecke. Das Finanzamt ging von einer Privatnutzung des Kastenwagens aus und unterwarf diese nachträglich der 1%-Regelung. Der Unternehmer hatte allerdings noch einen Mercedes von 1997 in Privatvermögen. Das Finanzamt hatte diesen jedoch unberücksichtigt gelassen, da dieser nicht mit dem Kastenwagen vergleichbar sei. Das Finanzgericht ging allerdings davon aus, dass der alte Mercedes in Gebrauchswert und Status mindestens vergleichbar mit dem neuen Kastenwagen sei. Die Besteuerung einer vermeintlichen Privatnutzung durch das Finanzamt war somit hinfällig.

## **10. Stundungsmöglichkeiten**

Steuerpflichtige können Stundungen im vereinfachten Verfahren jetzt für die Zeit bis zum 30. Juni 2021 beantragen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2021 beim Finanzamt eingehen. Details werden per BMF-Schreiben im Dezember bekanntgegeben.

## **11. Solidaritätszuschlag**

Mit dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ wird der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 in einem ersten Schritt zugunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. So werden rund 90 % aller Zahler des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer vom Solidaritätszuschlag vollständig entlastet. Für weitere 6,5 % entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen.

Freigrenze und Minderungszone: Dazu wird die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, auf € 16.956,00 bzw. auf € 33.912,00 (Einzel-/Zusammenveranlagung) der Steuerzahlung angehoben. Außerdem wird die sog. Minderungszone angepasst. Übersteigt die tarifliche Einkommensteuer die Freigrenze, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe – also mit 5,5 % - erhoben. Dadurch wird die Mehrheit der noch verbleibenden Solidaritätszuschlag-Zahler ebenfalls entlastet – allerdings bei steigendem Einkommen mit abnehmender Wirkung.

## **B. Gewerbesteuer**

### **1. Verbesserte Gewerbesteueranrechnung**

Die bei einem Gewerbebetrieb gezahlte Gewerbesteuer kann zumindest teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet werden. Ebenso ist dies bei der Einkommenssteuer von Gesellschaftern gewerblich tätiger Personengesellschaften möglich. Die Regelung gilt allerdings nur für natürliche Personen. Juristische Personen können die Anrechnung nicht nutzen.

Der Ermäßigungsfaktor betrug bis dato das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrags. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 380 % war gegebenenfalls ein Teil der Gewerbesteuer nicht anrechenbar. Im Zuge des am 29.06.2020 von der Bundesregierung verabschiedeten Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der Anrechnungsfaktor nur auf 4,0 erhöht. Bis zu einem Hebesatz von 400 % können damit im Einzelfall Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Die Regelung ist seit dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden und gilt unbefristet.

### **2. Höherer Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnung**

Finanzierungsaufwendungen (z.B. Zinsen für langfristige Darlehen, Zahlungen an stille Gesellschafter, aber auch Aufwendungen für Mieten und Leasing) werden dem Gewerbeertrag zum Teil wieder hinzugerechnet, wodurch sich dieser und gegebenenfalls auch die zu zahlende Gewerbesteuer erhöht.

Die Aufwendungen werden generell nur bis zu 25 % bei der Hinzurechnung berücksichtigt. Einzelne Aufwendungen, zum Beispiel für unbewegliche Vermögen (Mieten für Grundstücke usw.), werden nur mit 50 % angesetzt.

Bisher galt für Hinzurechnungen von Finanzierungsaufwendungen ein Freibetrag von € 100.000,00 im Jahr. Bis zu dieser Höhe war die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen steuerlich unbeachtlich. Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der Freibetrag auf € 200.000,00 pro Jahr verdoppelt.

Profitieren können von der (verminderten) Gewerbesteuerhinzurechnung in erster Linie Kapitalgesellschaften. Nur die Aufwendungen, die über den Freibetrag hinausgehen, erhöhen den Gewerbeertrag.

## C. Umsatzsteuer

### 1. Befristete Mehrwertsteuersenkung

#### a, Gültige Mehrwertsteuersätze 2020/2021

Bekanntermaßen wurden die Mehrwertsteuersätze zum 01.07.2020 von 19 % auf 16 % beim Regelsteuersatz und von 7 % auf 5 % beim ermäßigten Steuersatz abgesenkt. Diese Umstellung hat viele Unternehmen vor großen Herausforderungen gestellt, zumal es viele Spezialregelungen gibt. Umsätze im rein unternehmerischen Bereich konnten aufgrund einer Übergangsregelung noch bis einschließlich 31.07.2020 mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.

Zum Jahresende ist allerdings eine erhöhte Wachsamkeit geboten: So dürfen es Unternehmer keinesfalls verpassen, die abgesenkten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % nach dem 31.12.2020 wieder rückgängig zu machen. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden, müssen dann wieder 19 % bzw. 7 % berechnet werden. Das sollten Unternehmer auch entsprechend für Eingangsrechnungen im Rahmen des Vorsteuerabzugs beachten. Doch auch hier gibt es einige Ausnahmen!

#### b, Ausführung der Leistung

Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es entscheidend darauf an, wann die entsprechende Leistung als aufgeführt gilt. Bei Warenlieferungen, die versendet oder befördert werden, ist der Umsatz mit Beginn der Versendung oder Beförderung ausgeführt. Dienstleistungen (sonstige Leistungen) gelten grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt. Wenn eine sonstige Leistung in abgrenzbare Teilleistungen aufgeteilt ist, gilt die sonstige Leistung jeweils mit Fertigstellung der einzelnen Teilleistung als ausgeführt. Teilleistungen können bei sonstigen Leistungen (nicht Werklieferungen oder –leistungen) grundsätzlich schon durch die Zahlungsweise vereinbart werden, zum Beispiel ein Einjahresvertrag für ein Fitnessstudio. Ist eine monatliche Zahlung vereinbart, ist der einzelne Monat ein abgeschlossener (Teil-)Leistungszeitraum; die sonstige Leistung ist am letzten Tag des Monats erbracht.

*Beispiel Warenlieferung:* A hat bereits am 30.09.2020 beim Autohändler B einen neuen Firmen-Pkw für € 50.000,00 + 16 % Umsatzsteuer (€ 8.000,00) bestellt. Als Liefertermin war eigentlich der 01.12.2020 geplant. Die Auslieferung verzögert sich, so dass das Fahrzeug erst am 02.02.2021 an A ausgeliefert werden kann.

Lösung: Da die Auslieferung erst am 02.02.2021 erfolgt, gilt hier entsprechend der Steuersatz von 19 %. Entsprechend muss A nun eine Umsatzsteuer von € 9.500,00 statt € 8.000,00 (im Fall der Auslieferung bis zum 31.12.2020) zahlen. Auf der Rechnung hat B auch den höheren Betrag auszuweisen.

#### c, Anzahlungen und Vorauszahlungen

Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuersenkung ist es zudem wichtig, Anzahlungsrechnungen umsatzsteuerlich korrekt abzubilden. Wenn Anzahlungsrechnungen im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen ausgestellt werden, die erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gelten für die gesamte Leistung wieder die erhöhten Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.

Wurden zuvor Anzahlungsrechnungen mit 16 % bzw. 5 % gestellt, muss in der Schlussrechnung auf die erhöhten Steuersätze korrigiert werden. Es ist aber auch möglich, in Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 vollständig erbracht werden, bereits den (wieder erhöhten bzw. regulären) Steuersatz von 19 % oder 7 % auszuweisen. In diesem Fall muss dann keine zusätzliche Korrektur in der Schlussrechnung erfolgen. Bei einer Vorauszahlungsrechnung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden, bei der keine Schlussrechnung erfolgt, muss die Rechnung ebenfalls auf die nach dem 31.12.2020 geltenden höheren Steuersätze korrigiert werden.

#### d, Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der Steuersatz für Speisen bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zunächst zeitlich befristet von regulär 19 % auf 7 % herabgesetzt. Diese Senkung sollte jedoch nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen umfassen, sondern gilt auch für Speiseabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien. Voraussetzung hierfür ist, dass verzehrfertig zubereitete Speisen abgegeben werden. Der niedrigere Steuersatz gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 (ab dem 01.07.2021 gilt wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %) und damit länger als die „normale“ Mehrwertsteuersenkung.

Ausgenommen von dieser Senkung sind allerdings Getränke. Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium eine pauschale Aufteilung von 30 % für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.

Durch die weitere Absenkung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % zum zweiten Halbjahr 2020 ist der Steuersatz auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen noch günstiger geworden. Die ohnehin schon reduzierten Steuersätze bei Speisen vermindern sich somit zum 01.07.2020 von 7 % auf 5 %. Der Steuersatz bei der Abgabe von Getränken wurde im Zuge dessen bis zum 31.12.2020 auf 16 % reduziert. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll sich der Umsatzsteuersatz für Speisen dann wieder auf 7 % erhöhen. Ab dem 01.07.2021 steigt dieser wieder regulär auf 19 % für Speisen, die direkt an Ort und Stelle zum Verzehr abgegeben werden (also z.B. in Restaurants).

## **2. Umsatzsteuerfreiheit mitverpachteter Betriebsvorrichtungen nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG**

Die Umsatzsteuerpflicht der Vermietung und Verpachtung von Betriebseinrichtungen nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG gilt nicht, wenn Einrichtungsgegenstände mitverpachtet werden, die für den Bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweiligen Immobilien zwingend erforderlich sind und diese erste betriebs- und benutzungsfähig machen.

## **3. Umsatzsteuerliche Auswirkung des Brexits**

Nach dem 31.12.2020 endet die Übergangsphase, die mit dem Austritt Großbritanniens und Nordirland aus der EU zum 31.01.2020 vereinbart wurde (sog. Brexit). Soweit es nicht noch zu weiteren Vereinbarungen kommen sollte, ist Großbritannien ab dem 01.01.2021 als Drittlandsgebiet anzusehen, für Nordirland gelten Sonderregelungen.

Im Europäischen Binnenmarkt gelten sowohl für grenzüberschreitende Leistungen als auch für grenzüberschreitende sonstige Leistungen besondere unionsrechtliche harmonisierte Bestimmungen. Aber auch bei weiteren Fragen – z.B. bei der Anwendung des Reverse – Charge-Verfahrens – ist zu unterscheiden, ob der Vertragspartner aus dem Drittlandsgebiet oder aus dem Gemeinschaftsgebiet kommt.



### Umsatzsteuerrechtlicher Status

Nach dem 31.12.2020 gelten Großbritannien und Nordirland aufgrund des Austritts auf der Europäischen Union grundsätzlich als Drittlandgebiet, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Eine wichtige Ausnahme gilt allerdings für Nordirland. Aufgrund des Austrittsabkommen gilt für Nordirland auch über den 31.12.2020 hinaus ein Sonderstatus. Danach gelten die Regelungen des unionseinheitlichen Mehrwertsteuerrechts für Lieferungen von und nach Nordirland ausgeführter sonstiger Leistungen – auch 2021 als Gemeinschaftsgebiet behandelt. Unternehmer in Nordirland treten mit einer USt-IDNr. mit dem Präfix „XI“ auf.

Damit sind ab dem 01.01.2021 Lieferungen an einen Unternehmen in Nordirland – unter den weiteren Bedingungen – weiterhin als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu erfassen und damit dann auch in die Zusammenfassende Meldung mit aufzunehmen. An Unternehmen in Nordirland ausgeführte sonstige Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG – die bis 31.12.2020 auch in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen sind – sind ab dem 01.01.2021 nicht mehr in der Zusammenfassenden Meldung aufzunehmen.

### Lieferungen über den 31.12.2020

Warenlieferungen von und nach Großbritannien sind ab dem 01.01.2021 drittlandsgrenzüberschreitende Lieferungen und unterliegen damit in vollem Umfang den zollrechtlichen Bestimmungen und Abfertigungsmodalitäten – dies gilt aber nicht für Nordirland.

Warenbewegungen, die vor dem 31.12.2020 beginnen, aber nach dem 31.12.2020 enden sind aufgrund des Austrittsabkommens noch nach den Binnenmarktregelungen abzuwickeln. So liegt bei Beginn der Warenbewegung in 2020 für eine Lieferung nach Großbritannien noch die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung vor (soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen und der Vorgang entsprechend behandelt und gemeldet wird. In diesem Fall muss der Leistungsempfänger mit seiner USt-IdNr. aus Großbritannien auftreten. Wenn der Unternehmer aber nachweist, dass der Gegenstand das Gemeinschaftsgebiet erst nach dem 31.12.2020 verlassen hat, kann – soweit die notwendigen Buch- und Belegnachweise vorliegen – die Lieferung auch als Ausföhrlieferung steuerfrei sein.

Für Waren, deren Transport vor dem 01.01.2021 in Großbritannien begonnen hatte, muss der Leistungsempfänger unter den weiteren Bedingungen des § 1a UStG in Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen, selbst wenn der Gegenstand erst nach dem 31.12.2020 bei ihm ankommt. Wenn er aber nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen wurde, braucht auch Vereinfachungsgründen kein Erwerb besteuert zu werden.

#### Sonstige Leistungen über den 31.12.2020

Der Brexit hat auch Konsequenzen für die grenzüberschreitend ausgeführten sonstigen Leistungen – dies betrifft sowohl Großbritannien als auch Nordirland. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine sonstige Leistung erst mit ihrer Beendigung ausgeführt ist. Damit sind Dauerleistungen, die vor dem 01.01.2021 begonnen wurden, aber erst nach dem 31.12.2020 beendet werden (z.B. Abonnements), nach dem Recht zu erfassen, das zum Zeitpunkt der Beendigung der Dauerleistung gilt – ein Problem, das die Praxis mittlerweile aufgrund der temporären Steuersatzabsenkung gut kennt. Die Regelungen gelten entsprechend, soweit Teilleistungen ausgeführt werden.

## **D. Lohnsteuer/Sozialversicherung**

### **1. Künstlersozialabgabe 2021 stabiler Abgabesatz**

Die Beibehaltung des Abgabesatzes in Höhe von 4,2 % auch im Jahr 2021 wurde durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel (Entlastungszuschuss) im Haushaltsgesetz 2021 möglich. Der ursprünglich vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des Haushaltsgesetzes sah einen Entlastungszuschuss in Höhe von rund 23,3 Millionen Euro vor. Dieser wurde auf Antrag der Regierungsfraktion in der abschließenden Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses am 26. November 2020 auf insgesamt 32,5 Millionen Euro erhöht. Damit wird einer Belastung der Liquidität der abgabepflichtigen Unternehmen entgegengewirkt und der schwierigen wirtschaftlichen Lage gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie Rechnung getragen. Gleichzeitig ist die solide Finanzierung der wichtigen sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten in der Künstlersozialversicherung weiterhin gewährleistet.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwenden, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständigen Künstlern und Publizisten gezahlten Entgelte.

**2. SV-Rechengrößen**

<b>BEITRAGSSÄTZE</b>		
<b>Krankenversicherung (bundeseinheitlich)</b>		
- allgemeiner Beitragssatz		14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz		14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,3 %
Pflegeversicherung		3,05 %
- Zuschlag für Kinderlose		0,25 %
Rentenversicherung		18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung		24,7 %
Arbeitslosenversicherung		2,4 %
Künstlersozialabgabe		4,2 %
Insolvenzgeldumlage		0,12 %
Gleitzonenfaktor F		0,7509
Seemannskasse		4,0 %
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
Monat		€ 4.837,50
Jahr		€ 58.050,00
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Monat	€ 6.700	€ 7.100
Jahr	€ 80.400	€ 85.200
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung</b>		
Allgemein		€ 64.350
Besondere (private Krankenversicherung ab 31.12.2002)		€ 58.050

Bezugsgrößen (Monat)	Ost	West
Kranken- und Pflegeversicherung	€ 3.115	€ 3.290
Renten- und Arbeitslosenversicherung	€ 3.115	€ 3.290
<b>Minijobs</b>		
Entgeltgrenze (Monat)		€ 450
Übergangsbereich (Midijob)		bis € 1.300,00
<b>Geringverdienergrenze für Auszubildende</b>		
Monat		€ 325,00
<b>Beitragszuschuss für freiwillige und privatversicherte Arbeitnehmer (Monat)</b>		
Arbeitgeberzuschuss Krankenversicherung		€ 353,14 + ½ Zusatzbeitrag
(Höchst-) Beitragszuschuss für private Pflegeversicherung (Monat)		
Pflegeversicherung		€ 73,77
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen		€ 49,58
Betriebliche Altersvorsorge		
Sozialversicherungsfrei jährlich		€ 3.408,00
Steuerfrei jährlich		€ 6.816,00
Vollarbeiterrichtwert Berufsgenossenschaft jährlich		1.560 Stunden

### 3. Sachbezüge

Bei den Sachbezügen gelten nachfolgende Werte ab 01.01.2021:

Art	Monatlicher Wert	Wert je Mahlzeit
Frühstück	€ 55,00	€ 1,83
Mittag-/ Abendessen	€ 104,00	€ 3,47
Unterkunft monatlich	€ 237,00	
Unterkunft täglich	€ 7,90	

#### **4. Hinweis zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind**

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassen wählen, so können beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden oder es besteht die Möglichkeit der Steuerklassenkombination von III/IV. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (sog. Faktorverfahren). Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Grundsätzlich gilt die im Vorjahr verwendete Steuerklasse im nächsten Kalenderjahr weiter, es sei denn, es wurde bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens beantragt. Im Übrigen ist im laufenden Kalenderjahr ein Steuerklassenwechsel auch mehrfach möglich.

Das BMF hat in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nunmehr ein aktuelles Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 veröffentlicht. Das Merkblatt erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt zahlreiche Hinweise auch zum Faktorverfahren.

#### **5 44-Euro-Freigrenze für Sachleistungen**

Arbeitgeber haben zahlreiche Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern über die 44-Euro-Freigrenze für Lohn- und Sachbezüge etwas Gutes zu tun. Dieses wurde jedoch zum 01.01.2020 neu geregelt. Aufgrund aktueller Rechtsprechung hatte der Gesetzgeber nun den Auftrag, zwischen Sachbezug und Geldleistung klar zu unterscheiden. Deshalb hat der Gesetzgeber den Sachlohnbegriff jetzt neu geregelt:

Die folgenden Leistungen sind künftig nicht mehr begünstigt. Sie betrachtet der Gesetzgeber als reine Geldleistung, die daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen:

- Zweckgebundene Geldleistungen: Der Arbeitgeber gibt seinem Arbeitnehmer Geld, damit dieser sich etwas zuvor Festgelegtes kaufen kann.
- Nachträgliche Kostenerstattung: Gemeint ist damit, der Arbeitnehmer bekommt das Geld für einen Einkauf oder fürs Tanken erstattet, wenn er eine Quittung vorlegt.
- Geldersatzleistungen wie Kreditkarten, Tankkarten und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- Gutscheine und Geldkarten, mit denen man auch Bargeld abheben kann, die also nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, betrachtet der Gesetzgeber letztlich als eine Bargeldleistung.
- Prepaidkarten mit IBAN, also mit einem eigenen Konto, oder PayPal-Funktion.

## **6. Übernahme von Umzugskosten**

Im einen am 06.06.2019 vom BFH entschiedenen Fall hatte eine Konzerngesellschaft einem Arbeitnehmer aus dem Ausland die Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Umzug an den Unternehmensstandort im Inland gezahlt. Nach Ansicht des BFH sind die Erstattungen durch die Erfordernisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt und stehen daher im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers. Deshalb kann aus Sicht des BFH auch ein Vorsteuerabzug auf die Kosten geltend gemacht werden.

Die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber ist für den Arbeitnehmer in der Regel lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Insbesondere können neben ortsüblichen Maklerkosten folgende Kosten geltend gemacht werden:

- Reisekosten zum neuen Wohnort,
- Kosten für Spediteur und Umzugshelfer,
- Mietentschädigung für die neue Wohnung längstens für drei Monate, wenn die neue Wohnung noch nicht genutzt werden kann,
- Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder (ab 01.06.2020 beschränkt auf € 1.146 pro Kind).

## **7. Entfernungspauschale oder Reisekosten bei Fahren von Zeitarbeitern zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte**

Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem Zeitarbeitsunternehmen stehen, können auch dann statt Reisekostensätzen nur die Entfernungspauschale für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte geltend machen, wenn das Zeitarbeitsunternehmen mit dem jeweiligen Entleiher des Arbeitnehmers eine Befristung der Tätigkeit vereinbart hat.

## **8. Geplante Erhöhung des Mindestlohns**

Der gesetzliche Mindestlohn von aktuell € 9,35 pro Stunde im Jahr 2020 soll nach dem heutigen Stand in insgesamt vier Stufen erhöht werden. Es sind folgende Erhöhungen geplant (jeweils brutto pro Zeitstunde)

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 1. zum 01.01.2021: | € 9,50   |
| 2. zum 01.07.2021: | € 9,60   |
| 3. zum 01.01.2022: | € 9,82   |
| 4. zum 01.07.2022: | € 10,45. |

Ausgenommen sind nach wie vor Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Azubis, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit und Praktikanten (u.a. Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung). In der Vergangenheit gab es aufgrund von Tarifverträgen teilweise Branchenmindestlöhne, die jedoch die gesetzlichen Vorgaben unterschritten. Seit 2020 sind solche Regelungen nicht mehr zulässig, die Übergangsfristen sind mittlerweile ausgelaufen.

Zu beachten ist, Azubis erhalten seit 2020 einen Mindestlohn von monatlich € 515,00 im ersten Ausbildungsjahr. Ab 2021 soll der Mindestlohn auf € 550,00, ab 2022 auf € 585,00 steigen. Wir erklären Ihnen gern die Details.



## **9. Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021**

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde 2019 die Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021 beschlossen. Der bisher mögliche Abzugsbetrag von € 0,30 pro Kilometer der einfachen Wegstrecke wird ab 2021 auf € 0,35 ab dem 21. Kilometer erhöht. Vor 2024 bis 2026 wird die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere drei Cent auf dann insgesamt € 0,38 pro Kilometer erhöht. Danach gilt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Anpassung, wieder der ursprüngliche Abzug von € 0,30. Die Erhöhung ist sowohl anwendbar auf Unternehmer als auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Bei der erhöhten Pendlerpauschale gibt es allerdings das Problem, dass diese bei Einkünften innerhalb des Grundfreibetrags kaum Auswirkungen hat. Mit der ebenfalls von 2021 bis 2026 geltenden neuen Mobilitätsprämie haben Bezieher geringer Einkommen allerdings eine weitere Möglichkeit, die sich neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschale zusätzlich ab dem 21. Entfernungskilometer beantragen können. Für jeden zusätzlichen Kilometer erhalten sie 14 % der erhöhten Pendlerpauschale von € 0,35 – also 4,9 Cent.

Die Pendlerpauschale kann nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken beantragt werden. Insbesondere dann, wenn Corona-bedingt vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, müssen die anzusetzenden Tage entsprechend gekürzt werden.

Nutzer eines Firmen-Pkws können im Rahmen ihrer Steuererklärung für das Kalenderjahr 2020 aufgrund der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice eventuell eine Reduzierung des geldwerten Vorteils erreichen. Hierfür sind die einzelnen Fahrten zur Arbeit aufzuzeichnen.

## **10. Steuerfreiheit für Corona-Bonus**

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde beschlossen, dass im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von bis zum € 1.500,00 steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Im Fokus stehen hier zwar vor allem Beschäftigte, die im Zuge der Corona-Krise zusätzlichen Belastungen ausgesetzt waren oder noch sind, etwa im Gesundheitsbereich oder im Einzelhandel. Die Gewäh-

Die steuerfreie Sonderzahlung ist jedoch nicht von einer direkten Betroffenheit durch die Corona-Krise abhängig, gilt also für jeden Beschäftigten, egal welcher Branche.

Wichtig ist, dass die Zahlung zusätzlich zum üblichen Arbeitslohn geleistet und der Grund für die Zahlung im Lohnkonto aufgezeichnet wird.

### **11. Home-Office-Pauschale beschlossen: bis zu € 600,00 pro Jahr**

Das Jahr neigt sich dem Ende und nur wenige haben vielleicht noch daran geglaubt, dass die viel diskutierte Home-Office-Pauschale in die Tat umgesetzt wird. Doch gerade noch rechtzeitig einigt sich die Koalition. € 5,00 pro Tag im Home-Office, aber maximal € 600,00 im Jahr dürfen Sie demnach von der Steuer absetzen. Und zwar ohne weitere Voraussetzungen, die ihr Home-Office-Platz erfüllen muss. Damit sind bis zu 120 Tage Home-Office begünstigt. Ob die Home-Office-Pauschale noch im Rahmen des Jahressteuergesetzes verabschiedet wird, ist bislang unklar.

Bei der Beantragung im Rahmen der Jahressteuererklärung ist jedoch zu beachten, dass natürlich die Tage für die Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte um die beantragten Tage bei der Home-Office-Pauschale gekürzt werden müssen. Aufgrund dieser Tatsache kann es sein, dass die Home-Office-Pauschale zu keiner Steuerermäßigung führt.

### **12. Teilzeit- und Befristungsgesetz: Auswirkungen der Neuregelungen bei Abrufarbeitsverhältnissen**

Die Erhöhung der bisher geltenden fiktiven wöchentlichen Arbeitszeit von 10 auf 20 Wochenstunden seit 01.01.2019 hat ggf. Auswirkungen auf die SV-rechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitet der Arbeitnehmer entsprechend dem Arbeitsanfall (Abrufarbeitsverhältnis) ohne, dass eine schriftliche Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt wurde, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung in Höhe von 20 Stunden wöchentlich. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeit nicht tatsächlich geleistet oder bezahlt wurde. Auf Basis der gesetzlichen Mindestlohns seit 2019 von € 9,19 pro Stunde wird in diesem Fall die Minijob-Grenze überschritten und der Arbeitnehmer in allen Zweigen SV-pflichtig.

## E. Änderungen beim Kurzarbeitergeld

### 1. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers möglich

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine teilweise Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie zum Saisonkurzarbeitergeld eingeführt. Steuerfrei sind Zuschüsse von bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sogenannten Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (also im Ergebnis dem Unterschied zwischen dem normalen Gehalt und dem Gehalt in Kurzarbeit). Die Steuerfreiheit gilt für Zahlungen in Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 29.02.2020 begonnen haben und vor dem 01.01.2021 enden. Ob es gegebenenfalls noch eine Verlängerung dieser Regelung gibt, ist bislang noch nicht entschieden.

### 2. Geplante Veränderung des Kurzarbeitergeldes

Nach einem Beschluss der Bundesregierung vom 16.09.2020 soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von derzeit regelmäßig zwölf Monaten auf 24 Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll bis längstens zum 31.12.2021 gelten.

Zudem werden die Sozialversicherungsbeiträge, die bei Kurzarbeit gezahlt werden müssen, bis zum 30.06.2021 in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30.01.2021 begonnen wurde. Auch weitere Erleichterungen bei den Zugangsvoraussetzungen, zum Beispiel der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, werden bis zum 31.12.2020 gewährt. Die Pläne müssen jedoch noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

## **F. Hinweis für Haus- und Grundbesitzer**

### **1. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau**

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 28.06.2019 wurde für Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen und für die der Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wurde bzw. wird, eine neue Sonderabschreibung eingeführt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen dabei € 3.000,00 je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den nachfolgenden drei Jahren vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von maximal 2.000 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt. In einem Anwendungsschreiben vom 07.07.2020 äußerte sich das BMF zu den Details:

- Bei Personengesellschaften oder Grundstücksgemeinschaften ist jeder einzelne Gesellschafter oder Eigentümer zwar anspruchsberechtigt, allerdings muss die Sonderabschreibung einheitlich für alle Beteiligten durchgeführt werden.
- Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigung der Bauanzeige ist regelmäßig das Datum des Eingangsstempels der nach Landesrecht zuständigen Behörde maßgebend.
- Die Sonderabschreibung kann letztmals im Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme ist somit für die Einhaltung des Förderzeitraums der Sonder-AfA nicht entscheidend.
- Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung. Sie wird ohne zeitanteilige Aufteilung für jedes Jahr des Begünstigungszeitraums vorgenommen.

- Für die Prüfung der Baukostenobergrenze (3.000 €/m<sup>2</sup>) ist zugunsten der Steuerpflichtigen nicht auf die reinen Wohnflächen abzustellen, sondern auf die Nutzflächen. Die Bezugnahme auf die Bruttogrundfläche des Gebäudes erweitert die Chance, die oben genannte Grenze einzuhalten, erheblich.

## **2. Bescheinigung zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung**

Seit 2020 wird die energetische Sanierung von privaten Wohneigentum gemäß § 35 c EStG steuerlich gefördert. Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20 % der Aufwendungen (max. € 40.000,00 pro Wohnobjekt); verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig. Auch die Beratung durch einen Energieberater ist zu 50 % abzugsfähig. Gefördert werden unter anderem Maßnahmen der Wärmedämmung, der Einbau neuer Fenster, der Einbau neuer Heizungsanlagen sowie digitale Maßnahmen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Die steuerliche Förderung kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn keine andere Art der Förderung in Anspruch genommen wird (z.B. über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Die Details zu den förderfähigen Maßnahmen sind in einer Verordnung geregelt. Die Maßnahmen müssen einen vorgeschriebenen energetischen Wirkungsgrad entfalten können und dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden. Außerdem muss eine Bescheinigung des beauftragten Fachunternehmens vorliegen, mittels derer nachgewiesen werden soll, dass die Mindestanforderungen der Verordnung eingehalten worden sind.

Hierzu hat das BMF am 31.03.2020 eine Musterbescheinigung herausgegeben. Hierin sind Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben aufgeführt; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Zudem gibt es noch eine Musterbescheinigung für Energieberater und weitere ausstellungsberechtigte Personen. Die ausstellenden Firmen oder Personen dürfen die Bescheinigung auch auf elektronischem Weg verschicken. Grundsätzlich muss für jedes einzelne Objekt, an dem Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Bescheinigung ausgefüllt werden. Allerdings darf erst dann eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Fehlt eine solche Bescheinigung oder ist sie fehlerhaft, kann die Steuervergünstigung für die energetische Sanierung komplett versagt werden.

### **3. Abwrackprämie für alte Ölheizungen**

Verteilung der Heizungsarten in Deutschland 2018:

Öl-Kessel (Heizwert)	ca. 4,8 Mio.
Gas-Kessel (Heizwert)	ca. 7,1 Mio.
Gas-Brennwertkessel	ca. 6,3 Mio.
Wärmepumpen	ca. 1,0 Mio.
Biomasse-Kessel	ca. 0,8 Mio.
Öl-Brennwertkessel	ca. 0,7 Mio.

Förderung vom Bund:

Noch immer wird in fast einem Viertel der Häuser mit Öl geheizt. Wer seine alte Ölheizung durch ein klimaschonendes Modell ersetzt, zum Beispiel eine Luft-Wärmepumpe oder eine Holzheizung, erhält ab 2020 eine Förderung vom Bund.

Wer seine Ölheizung durch eine Heizung ersetzt, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben wird, kann einen Zuschuss in Höhe von 45 Prozent der Investitionskosten erhalten. Für Gas-Hybridheizung mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25 Prozent gibt es einen Investitionszuschuss von 40 Prozent. Die Prämie können Hausbesitzer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen.

Die Anschaffung einer Heizungsanlage, die erneuerbare Energieformen nutzt, zahlt sich nicht nur wegen der Abwrackprämie aus: ab 2021 muss der CO<sub>2</sub>-Ausstoß fossiler Brennstoffe über Zertifikate kompensiert werden. Der Preis soll bei € 25,00 liegen und in den Folgejahren weiter ansteigen. Es wird auf den Öl- und Gaspreis umgelegt. Dadurch wird Heizen mit Öl teurer.

### **4. Letzte Chance auf Baukindergeld**

Wer Kinder hat und bis Ende 2020 einen Kaufvertrag für eine Immobilie unterzeichnet, der kann noch vom Baukindergeld profitieren. Förderberechtigte können von der KfW-Bank über zehn Jahre verteilt insgesamt € 12.000,00 pro Kind erhalten. Ende 2020 läuft das Förderprogramm aus.

## **5. Alte Kaminöfen nachrüsten oder austauschen**

Ältere Kaminöfen mit Baujahr 1994 und älter müssen bis Ende 2020 ausgetauscht werden. Da sieht die erst Bundesimmissionsschutzverordnung vor. Hintergrund ist das Gesundheitsrisiko durch die Feinstaubbelastung. Ende 2024 ist dann für alle Geräte mit Zulassung vor dem 21.03.2010 der Ofen aus. Die Schornsteinfeger überwachen die Einhaltung der Fristen bei der regelmäßig fälligen Feuerstättenschau.

## **6. Neue Geldwäsche-Richtlinien der EU**

Gut zu wissen, auch wenn es euch wahrscheinlich nicht betrifft: Mit Schwarzgeld Immobilien kaufen oder mieten, das wird ab 2020 erschwert. Zum Jahresstart wird in Deutschland die 5. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt.

Diese nimmt Makler im Kampf gegen Geldwäsche stärker in die Pflicht. Sie müssen ihre Kunden künftig nicht nur bei der Vermittlung von Kaufobjekten überprüfen, sondern auch bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen, bei denen die monatliche Miete oder Pacht € 10.000,00 oder mehr beträgt.

## **7. Mehr Wohngeld ab 01. Januar 2020**

Vor allem für Mieter ist die Wohngeldreform interessant, die zum Jahresstart 2020 in Kraft trat. Statt bisher maximal € 145,00 monatlich gibt es jetzt bis zu € 190,00 Unterstützung pro Person. Laut Bundesregierung haben dann insgesamt 660.000 Haushalte Anspruch auf Wohngeld.

Neben Mietern haben auch Immobilieneigentümer Anspruch auf Wohngeld in Form des Lastenzuschusses. Den Lastenzuschuss bekommt allerdings nur, wer seine Immobilie selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

## **8. Neue Regelung zur Maklerprovision kommt**

Noch ist eine Neuregelung der Maklerprovision nicht in Kraft, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass sie kommt. Der Immobilienverband Deutschland rechnet damit, dass der Bundesrat im März das Gesetz zur Verteilung der Maklerverträge für Wohnungen und Einfamilienhäuser können nur noch in Textform abgeschlossen werden, also zum Beispiel per E-Mail. Bisher könnten sie auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

Wird der Makler aufgrund von zwei Maklerverträgen für Käufer und Verkäufer tätig, dann er von beiden Seiten die Provision nur zu gleichen Teilen verlangen.

Bei der Provisionsverteilung gilt: Wer eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus kaufen oder verkaufen will, muss die Maklerprovision zahlen. Die erste Partei – Käufer oder Verkäufer – kann der zweiten Partei maximal 50 Prozent der Provision weiterreichen. Die Zeiten, den denen der Käufer oft die gesamte Provision zahlen musste, sind damit vorbei.



## **G. Aufrüstung elektronischer Kassen**

Seit dem Jahr 2020 ist für elektronische Kassensysteme eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verpflichtend. Diese zeichnet alle Kassenvorgänge lückenlos und fälschungssicher auf. Vergleichbar ist die TSE etwa mit einem Flugschreiber für Kassen. Technisch handelt es sich um ein öffentlich zertifiziertes Modul, das Manipulationen fast unmöglich machen soll.

Bereits 2019 war absehbar, dass die Industrie aufgrund der notwendigen Zertifizierung bis zum 01.01.2020 noch keine Kassen mit TSE bzw. entsprechende Module zur Nachrüstung würde liefern können. Deshalb beschlossen Bund und Länder, dass es bis zum 30.09.2020 von den Finanzämtern nicht beanstandet werden sollte, wenn eine elektronische Registrierkasse ohne die vorgeschriebene TSE betrieben wird.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht umrüstbar sind, jedoch insbesondere im Hinblick auf die Einzelaufzeichnungspflicht den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, damit eine gegebenenfalls zeitnah vor 2020 neu angeschaffte Kasse nicht schon wieder komplett ausgetauscht werden muss. Diese Kassen dürfen allerdings längstens bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Auch der Start zum 30.09.2020 gestaltete sich schwierig. Zwar sind mittlerweile TSE-Modelle auf dem Markt, aber es gibt zum Beispiel bei Terminen für den Einbau und die Implementierung bei den Anbietern Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise. Zudem verzögert sich derzeit noch die Zertifizierung von cloudbasierten Lösungen für die TSE.

Das BMF hat eine weitere Verlängerung der Frist zwar mit Nachdruck abgelehnt. Fast alle Bundesländer haben jedoch zwischenzeitlich eigene Härtefallregelungen erlassen, mittels denen die Frist unter bestimmten Voraussetzungen verlängert wird. Diese bundeslandspezifischen Regelungen unterscheiden sich nur geringfügig. Gemeinsam ist bei allen Härtefallregelungen, dass die Frist zur Einführung der TSE bis zum 31.03.2021 verlängert wurde.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung unterscheiden sich im Detail. Allen Bundesländern ist aber gemeinsam, dass ein Einbau der TSE oder die Bestellung eines neuen Systems bereits jetzt konkret beauftragt sein muss. Betroffene müssen also trotz der Übergangsfrist umgehend handeln, falls dies noch nicht erfolgt ist. Die Finanzverwaltung wird entsprechende Nachweise des Anbieters einfordern. Zudem müssen die Voraussetzungen für die Verlängerung in der Verfahrensdokumentation für die Kassen dokumentiert werden. Gerne informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen in Ihrem Bundesland.

Das BMF hat auch bereits zur steuerlichen Behandlung der Kosten für die Einführung der TSE Stellung bezogen. Im Kern geht es darum, welche Kosten sofort abzugsfähig sind und welche abgeschrieben werden müssen. Die Aufwendungen für die Anschaffung der ZSE sind grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Bei einer festen Verbauung der TSE in der Kasse stellen die Kosten nachträgliche Anschaffungskosten dar, die über die Restnutzungsdauer der Kasse abzuschreiben sind. Es kann aber gegebenenfalls von einer Vereinfachungsregel zum Sofortabzug Gebrauch gemacht werden. Laufende Entgelte für cloudbasierte TSE-Lösungen können sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

## H. Die gesetzlichen Kündigungsfristen

Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitgebers oder eines Angestellten in einheitlich für alle Arbeitnehmer mit einer Frist von 4 Wochen oder zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Der Arbeitgeber kann einem Angestellten, der noch keine 2 Jahre in dem Unternehmen beschäftigt ist, noch am 02.09. zum 30.09. kündigen.

Für Kündigung durch den Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit nach § 622 Abs. 2 BGB auf eine Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats. Bei längerer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers verlängern sich die Kündigungsfristen weiter und erreichen über insgesamt 7 Stufen nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit die Höchstdauer von 7 Monaten zum Ende eines Kalendermonats.

Im Einzelnen gelten für die Arbeitgeberkündigung folgende verlängerte Kündigungsfristen:

- Nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Beschäftigungsdauer ist die Zeit zwischen Eintrittsdatum und Zugang der Kündigung.

## I. Kindergeld / Kinderfreibetrag

Der Finanzausschuss hat am 28.10.2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um € 15,00 im Monat.

Nach dem Entwurf soll das Kindergeld zum 01.01.2021 für das erste und zweite Kind jeweils € 219,00 für das dritte Kind € 225,00 und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils € 250,00 pro Monat betragen.

Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von € 5.172,00 um € 288,00 auf € 5.460,00. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls € 288,00 auf € 2.928,00 erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt € 7.812,00 um € 576,00 auf einen Betrag von insgesamt € 8.388,00 ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit € 9.408,00 sollte nach dem Regierungsentwurf auf € 9.696,00 angehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hoben die Koalitionsfraktionen den Betrag für 2021 um € 48,00 auf € 9.744,00 an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf € 9.984,00.

Änderungen gibt es bei der „Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs“ zum Ausgleich der „kalten Progression“. Diese Rechtsverschiebung beträgt im kommenden Jahr 1,52 Prozent, damit inflationsbedingte Einkommenssteigerungen nicht zu einer höheren individuellen Besteuerung führen. Sie sollte im Jahr 2022 ebenfalls 1.52 Prozent betragen. Aufgrund der Daten des neuen 4. Steuerprogressionsberichts wurde die Rechtsverschiebung im Jahr 2022 auf 1,17 Prozent reduziert.

## J. Corona-Hilfen

### 1. Novemberhilfen: Die wichtigsten neuen Keyfacts für das Gastgewerbe

- Notwendige Voraussetzung für die Novemberhilfe ist die unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit von den Schließungsverordnungen der Länder, selbst ein erheblicher Umsatzeinbruch begründet keine Antragsberechtigung.
- Beherbergungsbetriebe werden als direkt betroffene Unternehmen gesehen. Sofern sie mit nicht touristischen Übernachtungen im November 2020 Umsätze erzielen, werden diese bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.
- Gastronomiebetriebe im Sinne von § 1 Gaststättengesetz gelten als direkt betroffen. Beim Vergleichsumsatz gilt die Sonderregelung, dass jeweils nur die Inhausumsätze betrachtet werden. Dadurch darf im November 2020 ein höherer Umsatz als 25 % mit Take away und Liefergeschäft gemacht werden, ohne dass dieser angerechnet wird. Das gilt z.B. auch für Konditoreien mit angeschlossenem Cafe. Imbissbetriebe, die ausschließlich Außerhausumsätze erzielen, sind daher nicht antragsberechtigt.
- Kantinen und Caterer sind in der Regel keine Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes und damit nicht direkt betroffen. Caterer können aber – je nachdem wer sie beauftragt – als indirekt oder über Dritte betroffene Unternehmen antragsberechtigt sein, wenn sie überwiegend Veranstaltungen beliefern, die durch die Schließungsverfügungen untersagt sind. Wenn sie mehrere Geschäftsfelder haben, werden sie als Mischbetrieb behandelt. Die Sonderregelung für Gaststätten, also die Differenzierung nach Inhaus- und Außerhausumsätzen, gilt bei ihnen nicht.
- Mischbetriebe sind antragsberechtigt, wenn ihr Gesamtumsatz zu mindestens 80 % von den Schließungsverfügungen betroffen ist. Maßgeblich für die Zuordnung ist in der Regel der Jahresumsatz 2019.
- Diese 80 %-Marke gilt auch für verbundene Unternehmen. Hier kommt es für die 80 %-Betrachtung auf den inländischen verbundweiten Umsatz im Jahr 2019 an. Es darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Der Vergleichsumsatz bezieht sich ausschließlich auf den Teil des Umsatzes, der von den Unternehmensteilen erzielt wird, die von der Schließungsverfügung direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

- Vergleichsumsatz für die Berechnung der Novemberhilfe ist grundsätzlich der Nettoumsatz im November 2019. Ausnahmen davon gelten nur bei Soloselbständigen (alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz 2019) und Gründern (bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober 2019 der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung).
- Im Rahmen der europarechtlichen Kleinbeihilferegelung und der De-Minimis-Regelung (d.h. Beihilferahmen maximal 1 Mio. €) wird u.a. auch ein KfW-Schnellkredit berücksichtigt. Bisherige Veröffentlichungen der Ministerien waren diesbezüglich widersprüchlich. Wenn die Beihilfeobergrenze bereits ausgeschöpft ist, ist eine Gewährung der Novemberhilfe jedoch dennoch möglich, wenn die bisherige Kleinbeihilfe vor der Gewährung von Novemberhilfe zurückgezahlt wird. Die KfW hat diesbezüglich informiert, dass es jetzt ermöglicht wurde, den KfW-Schnellkredit auch in Höhe eines Teilbetrages ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen.
- Bezüglich der „Novemberhilfe plus“ für Unternehmen, bei denen dieser beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, wird an der Programmergänzung weiterhin noch gearbeitet. Die „Novemberhilfe plus“ kann sich inhaltlich von der „Novemberhilfe“ unterscheiden. Es soll aber möglich sein, Novemberhilfe zu beantragen und dann zu einem späteren Zeitpunkt „Novemberhilfe plus“. Die Leistungen werden dann angerechnet.

## 2. Dezemberhilfe

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffen und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend der Regelungen der Novemberhilfe.

Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zum 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können. Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurde von Brüssel ge-

nehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.

Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbständige, die nicht mehr als € 5.000,00 Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

### **3. Die Überbrückungshilfe III**

„November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiter Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 % Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 % seit April 2020

Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher € 50.000,00 auf € 200.000,00 und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.

Die Situation von Soloselbständigen wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten- nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu € 5.000,00 als Zuschuss.

Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu € 20.000,00. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 % als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.

Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Mit einem Sonderfonds für die Kulturbranche soll unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht werden und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abgedeckt werden. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.

Soloselbständige sind künftig bis zu einem Betrag von € 5.000,00 unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.



#### **4. Bundesweiter Lockdown – Stand 31.12.2020**

Der bundesweite Lockdown ab 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 dürfte vor allem den Einzelhandel hart treffen. Bundesfinanzminister Scholz plant deshalb weitere Milliardenhilfen. Doch Wirtschaftsverbände reicht das nicht.

Der Bund will mit erweiterter Finanzhilfen Firmen und Jobs in der Corona-Krise schützen. Angesichts des harten Lockdowns kündigte Bundesfinanzminister Olaf Scholz „sehr umfassende Überbrückungshilfen“ für betroffene Unternehmen an. Bis zu 90 Prozent der Fixkosten von geschlossenen Geschäften würden übernommen, höchstens jedoch € 500.000,00 pro Monat, sagt der SPD-Politiker. Die Höchstgrenze im Rahmen der sogenannten Überbrückungshilfe III hatte bisher bei € 200.000,00 gelegen.

Die Bundesregierung rechne dafür mit Kosten von etwas mehr als elf Milliarden Euro im Monat, sagt Scholz. Man werde „allen beistehen, die Hilfe, Beistand und Unterstützung brauchen“. Als Beispiel nannte es auch steuerliche Erleichterungen und Abschreibungsmöglichkeiten für Waren, die jetzt nicht mehr verkauft werden.

## **K. Abgabefristen für Steuererklärungen**

Die Steuererklärung 2019 war grundsätzlich bereits bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist einmalig für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31. März 2021.

Für die Steuererklärungen 2020 hat der Gesetzgeber als Termin für die Abgabe der jährlichen Erklärung den 31. Juli 2021 festgelegt. Für die durch Steuerbüro vertretenden Mandanten verlängert sich die Frist analog dem Vorjahr wieder auf Ende Februar 2022.

Unabhängig davon ist das Finanzamt berechtigt, die Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Jedoch ist der Gesetzgeber verpflichtet eine angemessene Frist für die Anforderung der Steuererklärungen zu gewähren.

Grundsätzlich passiert dieses häufig dann, wenn die Steuererklärungen der Vorjahre regelmäßig nach den Veranlagungsschluss eingereicht wurden, wenn mit einer Außenprüfung durch das Finanzamt gerechnet wird, bzw. wenn der Steuerpflichtige dazu auserkoren ist, im Rahmen eines Richtsatzverfahrens überprüft zu werden.

## L. Aufbewahrungsfristen

### 1. Für Betriebe und Gewerbetreibende

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres** in dem bei laufenden geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht, d.h., wenn die letzten Buchungen erfolgten, das Inventar die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt wurde. Bei Handels- und Geschäftsbriefen beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres in dem sie empfangen bzw. abgesandt wurden. Für Buchungsbelege und sonstige Unterlagen ist der Schluss des Kalenderjahres ihrer Entstehung maßgebend.

Wurden beispielsweise im Kalenderjahr 2010 die letzten Buchungen für das Kalenderjahr 2009 gemacht und der Jahresabschluss erstellt

- beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2010
- dauert 10 Jahre
- endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2020
- Die Aufbewahrungsfrist endet nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem 31.12.2020 insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

#### a. 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2009 und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2009 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderliche Unterlagen
- Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege) aus dem Jahr 2010

Achtung: Aussetzung der Aufbewahrungsfrist

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind. Ein nach § 165 AO vorläufiger Steuerbescheid wird erst bestandskräftig, wenn er für endgültig erklärt wird. Dies kann auch nach Ablauf der Frist von 10 Jahren sein. Ist ein Verfahren vor dem Finanzgericht, Bundesfinanzhof oder Gerichtshof der Europäischen Union anhängig, wird der Steuerbescheid ebenfalls nicht bestandskräftig.

**b. 6-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2013 oder früher
- Sonstige Dokumente (z.B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2014 oder früher

**c. 30-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Urteile
- Mahnbescheide
- Prozessakten

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind; dies gilt sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften und deren Einhaltung umgesetzt werden.

**d. Aufbewahrungsfrist bei Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen**

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III hat die Finanzverwaltung das Recht erhalten, von einem Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung die Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen. Der Prüfer kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Die Datenverarbeitungssysteme mussten bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die 10-jährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten werden.

Künftig reicht es aus, wenn die Steuerpflichtigen 5 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Dies wird in § 147 Abs. 6 S. 6 AO und im Anwendungserlass zu Abgabenordnung Art. 97 § 19b Abs. 2 AEAO geregelt. Die Neuregelung gilt für Daten, deren Aufbewahrungsfrist ab dem 01.01.2020 beginnt.

## **2. Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte**

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a AO), wenn die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungssteuerverfahren unterliegenden Kapitalerträge im vorangegangenen Kalenderjahr größer als € 500.000,00 (ggf. je Ehepaar) war. In diesem Fall müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich 6 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von € 500.000,00 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem Jahr 2019 aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2014 die Grenze überschritten wurde.

## **3. Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen**

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber auch eine **2-jährige Aufbewahrungspflicht für Rechnungs- und Zahlungsbelege bei Privatpersonen** eingeführt.

## **M. Über uns**

### **1. Homepage**

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

**[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)**

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtige Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

### **2. E-Mail**

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**[info@kick-grosser.de](mailto:info@kick-grosser.de)**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst zeitgerecht erledigen.

### **3. Bürozeiten während der Feiertage**

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.20 bis einschließlich 06.01.2021) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Dagner (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 0152/01717290) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen, wobei dieses aufgrund der neuen Beschränkungen nur bedingt möglich ist..